



StMUV - [REDACTED]
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
59d-U8785.2-2019/1-7

Telefon + [REDACTED]

München
06.03.2020

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 07.11.2019 (Drs. 18/4652)
betreffend
Bund muss Sanierungsverantwortung bei PFC-belasteten Flugplätzen zeitnah
nachkommen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum angeführten Beschluss gebe ich folgenden abschließenden Bericht:

**1.) PFC-Kontaminationen auf ehemaligen und genutzten Liegenschaf-
ten der Bundeswehr**

Boden- und Grundwasserkontaminationen durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) auf Flugplätzen der Bundeswehr (BW) stammen vom Umgang mit Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)-haltigen Feuerlöschschäumen. Diese wurden sowohl im Übungsbetrieb als auch bei tatsächlichen Brandereignissen eingesetzt. Ergänzend wurden noch Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorononansäure (PFNA) analysiert.

Der Übungsbetrieb erfolgte meist auf konkreten Feuerwehrübungsplätzen, die häufig auch verlegt wurden, so dass deren ehemaliger Standort oftmals erst durch die historische Erkundung festgelegt werden kann. I. d. R. haben Übungsplätze eine spezielle Untergrundversiegelung mit kanalisierten Ableitungssystemen für das Löschwasser. Sowohl die Versiegelung als auch die Kanäle können jedoch im Laufe der Jahre risig und undicht werden, so dass auch dadurch Kontaminationen auftreten können.

Im Gegensatz dazu können tatsächliche Brandereignisse nahezu auf dem gesamten Flugplatz ohne vorhandene und intakte Untergrundabdichtung auftreten.

PFOS wurde bereits 2010 in die Verbotsliste der Stockholm-Konvention für POP (persistente organische Schadstoffe) aufgenommen. Die Verwendung dieses Stoffes ist, bis auf bestimmte Ausnahmen, inzwischen weltweit verboten. Ausnahmen waren dabei u. a. PFOS-haltige Feuerlöschschäume mit höheren Gehalten als die festgelegten Grenzwerte, die bis zum 27.06.2011 verwendet werden durften, sofern sie bis zum 27.06.2006 in Verkehr gebracht wurden. Seit 2011 dürfen daher nur noch Schaumlöschmittel eingesetzt werden, die weniger als 0,001 Gewichtsprozent PFOS enthalten.

2.) Standorte der BW mit Verdacht auf PFC-Kontaminationen und Standorte mit nachgewiesenen PFC-Kontaminationen

Nach aktueller Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) im Rahmen von schriftlichen Bundestagsanfragen gibt es derzeit bundesweit 27 von der BW genutzte und ehemals genutzte Standorte, bei denen sich der Verdacht auf PFC-Kontaminationen in Boden und Grundwasser bestätigt hat, und 98 Standorte, bei denen ein Verdacht auf PFC-Kontaminationen besteht (BT-Drs. 19/1649, 19/10765, 19/11504, 19/12894).

Von den oben genannten insgesamt 125 Fällen entfallen auf den Freistaat Bayern 10 nachgewiesene Fälle und 15 Verdachtsfälle (siehe nachfolgende Tabelle).

a) Standorte mit nachgewiesenen Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch PFC				
Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Landkreis / KVB	Liegenschaft	Verantwortlich
1a	Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen	Luttenseekaserne, Mittenwald	BW
2a	Oberbayern	Pfaffenhofen	Flugplatz Ingolstadt/Manching	BW
3a	Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen	Flugplatz Neuburg	BW
4a	Oberbayern	Landsberg	Flugplatz Penzing	BW
5a	Oberbayern	Erding	Fliegerhorst Erding	BW
6a	Mittelfranken	Roth	Otto-Lilienthal-Kaserne, Roth	BW
7a	Unterfranken	Würzburg	Flugplatz Giebelstadt	BImA
8a	Schwaben	Augsburg	Flugplatz Lechfeld, Untermeitingen	BW
9a	Schwaben	Kaufbeuren	Fliegerhorst Kaufbeuren	BW
10a	Schwaben	Unterallgäu	Flughafen Memmingerberg	BImA
b) Standorte mit Verdacht auf Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch PFC				
Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Landkreis / KVB	Standort	Verantwortlich
1b	Oberbayern	Pfaffenhofen	Bauinstandsetzung, Münchsmünster	BW
2b	Oberbayern	Eichstätt	SÜP Heppberg	BW
3b	Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen	Luftwaffenmunitionsdepot 11	BW
4b	Oberbayern	Traunstein	SÜP Traunstein Kammer	BW
5b	Oberbayern	Berchtesgadener Land	Wehrtechnische DSt. Oberjettenberg	BW
6b	Oberbayern	Stadt München	Universität der BW	BW
7b	Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	BW
8b	Oberbayern	Landsberg	Welfen Kaserne, Landsberg	BW
9b	Niederbayern	Freyung-Grafenau	Kaserne am goldenen Steig, Freyung	BW
10b	Niederbayern	Straubing-Bogen	Gäubodenkaserne, Feldkirchen	BW
11b	Unterfranken	Bad Kissingen	TÜP Hammelburg	BW
12b	Unterfranken	Bad Kissingen	Saaleck Kaserne, Hammelburg	BW
13b	Unterfranken	Bad Kissingen	Rhön-Kaserne, Wildflecken	BW
14b	Unterfranken	Würzburg	Munitionsniederlage Güntersleben	BImA
15b	Schwaben	Ostallgäu	Allgäu Kaserne, Füssen	BW

3.) Abarbeitung der Standorte durch die BW und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Die Untersuchung und Sanierung der von der BW genutzten Liegenschaften erfolgt im Rahmen des Altlastenprogramms der BW (<https://www.bundeswehr.de/resource/blob/95770/767e7b667c7507138c33df5cfd111035/download-informationen-zu-pfc-25j-kontaminationsbearbeitung-de-data.pdf>).

Es gelten dabei die Vorschriften des Altlastenprogramms der BW (Bereichsdienstvorschrift C 2035/3) sowie die Baufachlichen Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS, letzte Änderung Nov. 2019, <https://www.bfr-bogws.de/>). Diese

Vorschriften richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV), benennen aber die Untersuchungsschritte anders: Phase I = Erfassung und Historische Erkundung, Phase II = Orientierende Untersuchung (IIa) und Detailuntersuchung (IIb), Phase III = Sanierung. Die Bearbeitung der Fälle erfolgt dabei stets in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bodenschutz- und Fachbehörden der Länder. Untersuchungsergebnisse (Gutachten) werden i. d. R. auf der Website der BW veröffentlicht (<https://www.bundeswehr.de/de/suche?typeahead=PFC>).

Die Priorisierung der Abarbeitung der BW-Standorte erfolgt gemäß des Altlastenprogramms der BW nach fachlichen Gesichtspunkten, wie z. B. vermuteter/bekannter Menge verwendeter PFC, Eintragswahrscheinlichkeit, geologischer Verhältnisse, Risiko des Eintrags ins Grundwasser, Risiko der Verfrachtung über die Liegenschaftsgrenze hinaus. Davon umfasst ist auch die notwendige Kenntnis über die Belastungssituation von abstromigem Oberflächen- und Grundwasser.

Die BW bedient sich dabei der Bauverwaltungen der Länder, die die entsprechenden Untersuchungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen an einschlägige Fachbüros vergeben. Sie werden durch den Bund gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) finanziert

Für ehemalige Standorte der BW im Eigentum des Bundes, die heute von der BImA abgewickelt werden, gelten ebenfalls die Baufachlichen Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz. Auch die BImA bedient sich hier der Bauverwaltung der Länder.

Speziell für den Umgang mit PFC hat das BMVg zusammen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) und der BImA im Mai 2018 die mittlerweile 3. Auflage des „PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes“ (https://www.leitstelle-des-bundes.de/Inhalt/BoGwS/Aktuelles/Leitfaden_PFC_Auflage_3.pdf) herausgegeben, der für Arbeiten auf Bundesliegenschaften verbindlich ist. Es wird darin u. a. sowohl auf die verschiedenen Einsatzbereiche als auch auf den Umgang mit PFC in den verschiedenen Bearbeitungsphasen eingegangen.

Grundsätzlich wurde dabei am 26.04.2018 zwischen BW, BMVg, BMI, BImA und der „Leitstelle des Bundes für Boden- und Grundwasserschutz“ (Leitstelle BoGwS Bund) im Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften beschlossen, bis auf

Weiteres bei PFC-Fällen eine Sicherung gegenüber der Dekontamination zu bevorzugen. Dies steht prinzipiell im Einklang mit den Vorgaben des Bodenschutzrechts.

4.) Bearbeitungsstand der bayerischen Standorte

Eine im Oktober 2019 durchgeführte Befragung der Regierungen beinhaltetete u. a. (vgl. 5.) auch eine Abfrage des Sachstands der einzelnen Standorte bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (KVB).

Im Ergebnis sind alle Standorte mit nachgewiesenen Boden- und/oder Grundwasser-
verunreinigungen durch PFC (Tabelle oben 1a – 10a) in unterschiedlichen Stadien der Bearbeitung durch die BW/BImA; dies kann eine orientierende Untersuchung, Detailuntersuchung oder Sanierungsuntersuchung sein. Eine Sanierung wurde bisher noch bei keinem Standort begonnen. Auch bei der überwiegenden Anzahl der Verdachtsstandorte (Tabelle oben 1b - 15b) liegt bereits eine historische Erkundung vor bzw. ist in Planung.

Nach übereinstimmender Aussage der abgefragten KVB erfolgen die Untersuchungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die komplexe Organisationsstruktur wird dort neben der fachlichen Komplexität als Hauptgrund für die oftmals lange Bearbeitungszeit gesehen.

5.) Beschleunigung der Bearbeitung

Ministerschreiben an die Bundesministerinnen der Verteidigung

In der Vergangenheit haben sich Bayerische Umweltminister wiederholt an die Verteidigungsministerinnen gewandt und eine zügige Bearbeitung der Bayerischen PFC-Fälle gefordert.

Der damalige Umweltminister Dr. Marcel Huber schrieb am 06.06.2018 an die damalige Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen. Er bat u. a. dabei um zügige Abarbeitung aller bayerischen Standorte.

Antwort vom 04.07.2018: Die BW hat die Erfassung (Phase I) auf allen von ihr genutzten Liegenschaften – darunter auch 5 Flughäfen in Bayern – weitgehend abgeschlossen; der Flugplatz Ingolstadt/Manching sei dabei bundesweit am weitesten fortgeschritten. Der Vorwurf einer zögerlichen Bearbeitung könne nicht nachvollzogen werden. Eine Abstimmung mit den Landesbehörden sei dabei stets erfolgt.

Ebenfalls sei eine enge Zusammenarbeit mit der BImA sichergestellt, so dass diese nach Rückgabe einer Liegenschaft die Altlastenbearbeitung bruchlos fortsetzen könne.

Der damalige Umweltminister Dr. Marcel Huber schrieb erneut am 04.10.2018 an die damalige Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen. Er sprach konkret die Historie am Flugplatz Ingolstadt/Manching an und bat um zügigen Untersuchungsbeginn am benachbarten Fliegerhorst Neuburg.

Antwort vom 30.10.2018: Es wird auf die Vorgaben des „Altlastenprogramm der Bundeswehr“ und den „PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes“ verwiesen. PFC-Kontaminationen erfordern auf den Einzelfall abgestimmte, iterative Untersuchungsstrategien, die ggf. zwangsweise zeitintensiv seien. Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen seien bisher kaum vorhanden.

Staatsminister Thorsten Glauber schrieb am 21.10.2019 an die Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer. Er drängte wiederholt auf zügige Abarbeitung und verglich den Fall Manching mit der augenscheinlich wesentlich zügigeren Sanierung des IN-Campus-Geländes in Ingolstadt (ehem. Bayernoil Raffinerie). Auch der Erlass von Anordnungen werde von bayerischer Seite geprüft.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21.11.2019: Die BW arbeite gemäß ihres Altlastenprogramms alle Fälle ab. Er wies auf den aktuellen Sachstand in Manching hin, und dass geplant sei, insgesamt 5 Sanierungsbrunnen zu installieren; einen Zeithorizont nannte er nicht. Ein Vergleich mit dem IN-Campus-Gelände sei u. a. deshalb nicht möglich, weil das Areal wesentlich kleiner als der Flugplatz Manching sei und weil der Flugbetrieb in Manching während der gesamten Untersuchungsphase aufrechterhalten werden müsse.

Prüfung des Instruments der behördlichen Anordnung gegenüber BW/BImA

Grundsätzlich gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland entweder als Grundstückseigentümerin sog. Zustandsverantwortliche und/oder als Rechtsträger der Bundeswehr als Verursacher Handlungsverantwortliche i. S. d. § 4 Abs. 3 BBodSchG sein kann. Verpflichtungen, die sich im Verlauf oder als Ergebnis bodenschutzrechtlicher Verfahren ergeben, richten sich somit an die Bundesrepublik Deutschland. Sofern die übrigen bodenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, können also die

zuständigen Bodenschutzbehörden Anordnungen zu Untersuchungen und/oder Sanierungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland erlassen. Eine Vollstreckung von Anordnungen gegenüber der Bundesrepublik durch Verwaltungszwang wäre allerdings nach Art. 29 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) nur zulässig, soweit sie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Festsetzung von Zwangsgeld oder die Durchführung der Untersuchungen/Sanierungen in Ersatzvornahme ist also nicht möglich.

Mit Schreiben des StMUV vom Oktober 2019 (vgl. 4.) wurden die Regierungen gebeten, die Möglichkeit des Erlasses von Anordnungen von Untersuchungen und Sanierung gegenüber dem Bund zu prüfen, um die Abarbeitung ggf. damit zu beschleunigen. Die einzelnen betroffenen KVB wurden dazu gehört.

Im Ergebnis ergab die Rückmeldung, dass die KVB – mit Ausnahme des Landratsamts Roth (Tabelle oben Fall 6a) – durch eine behördliche Anordnung keine spürbare Beschleunigung erwarten, da die grundsätzliche Problematik damit nicht gelöst sei.

Bundesweite Abfrage im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften

Bayern hat 2020/2021 den Vorsitz in den Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA) und Bodenschutz (LABO). Es ist angedacht, im Rahmen des gemeinsamen Themenblocks PFC auch eine Abfrage bei den Ländern über die jeweiligen Erfahrungen mit BW/BlmA-Standorten durchzuführen um möglicherweise eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.

Bundestagsanfragen

In mehreren Bundestagsanfragen forderten Bundestagsabgeordnete verschiedener Fraktionen Antworten auf Fragen zu PFC-Belastungen auf ehemaligen und genutzten Liegenschaften der BW, so z. B.:

- BT-Drs. 19/1649 vom 13.04.2018: Belastung derzeitiger und ehemaliger militärischer Liegenschaften sowie ihrer Umgebung durch per- und polyfluorierte Chemikalien (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- BT-Drs. 19/10765 vom 04.06.2019: Anfrage MdB Harald Weinberg (DIE LINKE) zu PFC-Kontaminationen auf Bundesliegenschaften
- BT-Drs. 19/11504 vom 11.07.2019: PFC-Kontaminationen in Standorten und Liegenschaften der Bundeswehr (FDP)
- BT-Drs. 19/12894 vom 02.09.2019: Per- und polyfluorierte Chemikalien im Umfeld militärischer Liegenschaften (DIE LINKE)

Nahezu allen Antworten der Bundesregierung gemeinsam ist eine offene Auflistung der betroffenen Standorte und die Zusage, dass man alle Standorte im Rahmen des Altlastenprogramms der BW schrittweise erkunden und ggf. sanieren werde.

7.) Ergebnis

Die Abfrage über den Bearbeitungsstand der Bayerischen genutzten oder ehemals genutzten Standorte der BW mit nachgewiesenen oder dem Verdacht auf PFC-Verunreinigungen zeigt, dass sich nahezu alle Standorte in unterschiedlichen Phasen der Untersuchung – wenngleich bisher keiner in der Sanierung – befinden.

Hauptfaktoren für die zeitintensive Abarbeitung der Standorte sind:

- fachliche Komplexität der Fälle
- organisatorische Komplexität der Abarbeitung durch BW/BlmA
- Vielzahl der Fälle bundesweit, die von einem Verantwortlichen nach dem Bodenschutzrecht abgearbeitet werden müssen.

Gegen alle diese Faktoren sind die Werkzeuge zur Beschleunigung des Verfahrens sehr begrenzt (so auch das Instrument der behördlichen Anordnung).

Gleichwohl sind die Regierungen aufgefordert, weiterhin die KVB bei diesen komplexen Fällen begleitend unterstützen. Die Staatsregierung wird weiterhin an den Bund bzgl. seiner Verpflichtung und Vorbildfunktion appellieren.

Ebenso wird sich die beim StMUV angesiedelte Koordinierungsstelle PFC im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zügige Abarbeitung der Fälle einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister